

Benutzungsordnung der Bibliothek des musikwissenschaftlichen Instituts der Universität zu Köln

Aufgrund von §11 der Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 60/2006) hat die Bibliothek des musikwissenschaftlichen Instituts folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des musikwissenschaftlichen Instituts.

§2 Aufgaben

Die Bibliothek des musikwissenschaftlichen Instituts dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und Forschung, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung.

§3 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung ist berechtigt, wer einen der in §2 genannten Zwecke verfolgt.

§4 Wirksamwerden der Benutzungsordnung

Mit dem Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für alle Benutzerinnen und Benutzer wirksam. Die aktuelle Fassung dieser Benutzungsordnung hängt zur Einsichtnahme aus und ist auf der Internetseite der Bibliothek veröffentlicht.

§5 Benutzungsverhältnis

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§6 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.

§7 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Soweit Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den landeseinheitlichen Vorgaben und lehnen sich an die Kostenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln an.

§8 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bibliothek veröffentlicht.
2. Die Bibliothek kann aus dringlichen Gründen zeitweise geschlossen werden. Ebenso können aus betriebsinternen Gründen die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

§9 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
2. Die Benutzerin bzw. der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, die Räumlichkeiten der Bibliothek, sowie deren Bestände pfleglich zu behandeln.
3. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Bibliotheks- bzw. der Personalausweis vorzuweisen.
4. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
5. Essen ist nicht erlaubt.
6. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

§10 Haftung der Bibliothek

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- oder Software und Datenträgern der Bibliothek sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Schadsoftware) entstehen.
3. Die Bibliothek haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500€.

§11 Haftung der Benutzerin bzw. des Benutzers und Ausschluss von der Benutzung

1. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung eines Buches oder sonstigen Gegenstandes der Bibliothek ist Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatz wird der Höhe nach von der Bibliothek ermittelt und durch Leistungsbescheid durch den Rektor beigetrieben.
2. Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigt die Bibliotheksleitung zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Benutzung der Bibliothek. Dies gilt auch bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stören.

II. Benutzung innerhalb der Bibliothek

§12 Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal

1. Die im Lesesaal und in den Leseräumen aufgestellten Bestände sind für die Benutzerinnen und Benutzer frei zugänglich. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, diese Werke unmittelbar nach Gebrauch, spätestens vor Verlassen der Bibliothek, wieder an ihren Standort zurückzustellen.
2. Bestände des Magazins, der Phonotheek, des Klangstudios und des ethnologischen Arbeitsraumes können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden.
3. Die Benutzung der historischen Bestände und Medien von besonderem Wert ist nur mit Voranmeldung möglich.

§13 Zutritt zum Magazin

Das Bibliotheksmagazin ist nicht öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann durch die Bibliotheksleitung gestattet werden.

III. Benutzung durch Ausleihe

§14 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist vorwiegend eine Präsenzbibliothek, deren Bestände möglichst allen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehen sollen.
2. Medien, die nicht unter die Einschränkung des §15 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden.
3. Ausleihberechtigt sind alle Angehörigen der Universität zu Köln.
4. Der Besitz eines Benutzerausweises der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln ist zwingend notwendig. Dementsprechend erfolgen die Anmeldung und erforderliche Änderungen der Angaben in der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.
5. Entlehene Bücher dürfen nicht ohne Zustimmung des Bibliothekspersonals an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Bibliothek kann die Anzahl der von einer Benutzerin bzw. von einem Benutzer entlehbaren Medien beschränken.

§15 Ausleihbeschränkungen

Von der Ausleihe ausgenommen sind:

- Alle zum Handgebrauch in der Bibliothek bestimmten Medien, die als „Nicht ausleihbar“ gekennzeichnet sind,
- Medien aus den Handapparaten,
- Medien aus dem Klangstudio und aus dem ethnologischen Arbeitsraum,
- Zeitschriften,
- Gesamtausgaben,
- Lexika,
- Alle Medien bis zum Erscheinungsjahr 1945,
- Historische Bestände und Medien von besonderem Wert,
- ungebundene Medien, Loseblattausgaben.

In begründeten Fällen kann die kurzfristige Entleihung nicht ausleihbarer Medien gestattet werden.

§16 Leihfristen

1. Die Leihfrist wird für jedes Medium gesondert festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 1 Woche.
2. Entlehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist in den Bibliotheksräumlichkeiten zurückzugeben.
3. Entlehene Medien können auch auf den Postweg zurückgegeben werden. Kosten und Gefahr trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer.

§17 Ergänzende Ausleihmodalitäten

In besonderen Fällen kann das Bibliothekspersonal eine kürzere oder längere Frist bewilligen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat bei längeren Leihfristen sicherzustellen, dass das entlehnte Medium auf Anforderung binnen einer Frist von 2 Tagen an die Bibliothek zurückgegeben wird.

§18 Reproduktionen

1. Digitale Kopien können an dem im Scanraum aufgestellten Scanner in Selbstbedienung erstellt werden. Die Bibliothek haftet nicht für den ordnungsgemäßen Zustand des Scanners.
2. Die Bibliothek kann auf Antrag Reproduktionen aus ihren Beständen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sowie bei der Anfertigung und Verwendung von Kopien nach Absatz 1 sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
3. Wenn Kosten für die Vervielfältigung anfallen, sind diese nach der Gebührenordnung der USB in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

§19 Deutscher und internationaler Leihverkehr

Fernleihen sind über die Universitäts- und Stadtbibliothek abzuwickeln.

§20 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 10.06.2024 in Kraft.